

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 18

02.08.2023

2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;
Haushaltssatzung des Schulverbandes Postbauer-Heng für das
Haushaltsjahr 2023 184

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Jachenhausener Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2023 186

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZvG) 187

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZvG) 188

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZvG) 188

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Festlegung eines Sperrbezirkes zur Bekämpfung der Amerikanischen
Faulbrut der Bienen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Landkreis
Neumarkt i.d.OPf. 189

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern 194

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

51-941

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes; Haushaltssatzung des Schulverbandes Postbauer-Heng für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 26 KommZG, sowie des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben
824.900 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben
716.800 €.

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht geplant.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird festgesetzt auf

449.600 €

und nach der Zahl der Hauptschüler umgelegt.

2. Die für die Berechnung der Verwaltungsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 wird festgesetzt auf

184 Verbandsschüler.

3. Die Verwaltungsumlage wird festgesetzt je Verbandsschüler auf

2.443,48 €.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf

576.800 €.

und nach der Zahl der Hauptschüler umgelegt.

2. Die für die Berechnung der Investitionsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 wird festgesetzt auf

184 Verbandsschüler.

3. Die Investitionsumlage wird festgesetzt je Verbandsschüler auf
3.134,78 €.

4. Für den Markt Postbauer-Heng wird zudem eine Sonderinvestitionsumlage zur Tilgung eines
Darlehens für die Finanzierung der Sporthalle festgesetzt auf
140.000 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem
Haushaltsplan wird festgesetzt auf
1.000.000 €.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Postbauer-Heng, den 25.07.2023
gez.
Horst Kratzer
Schulverbandsvorsitzender

51-941

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe
für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund der §§ 20 ff. der Verbandssatzung vom 30.11.2017 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über
die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 und 63 ff. der Gemeindeordnung nach den
Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) erlässt der
Zweckverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
erschließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.839.650 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.429.732 €
und dem Saldo (Jahresverlust) von	- 590.082 €

2. Im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.812.205 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.729.732 €
und einem Saldo von	+ 82.473 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	290.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.195.000 €
und einem Saldo von	-905.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	0 €
und dem Saldo von	0 €
Und dem Saldo des Finanzhaushalts (Entnahme) von	822.527 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Jan. 2023 in Kraft.

Jachenhausen, den 25.07.2023

gez.

Dietz Johann

Verbandsvorsitzender

55/168804/Wf/nei

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZvG)

”Für Herrn **Adrian Zmeko**
geb. 05.07.2004
zuletzt wohnhaft
Zahradnicka 704/43
92041 Leopoldov
Slowakei

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
ein Aberkennungsbescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 16.06.2023,

AZ: 55/168804/Wf/nei, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 25.07.2023
Landratsamt

Dr. Scharl
Regierungsrätin

55-124554-Wf/me

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

**”Für Frau Marina Anneliese Marx
geb. 08.04.1991 in Neumarkt i.d.OPf.
zuletzt wohnhaft:
Lindenstraße 1, 92367 Pilsach**

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
ein Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 27.06.2023,
AZ: 55-124554-Wf/me, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 25.07.2023
Landratsamt

Dr. Scharl
Regierungsrätin

55/ NM-PA 112/Ge

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

**”Für Frau Anastasia Engelhardt
geb. 09.10.1993
zuletzt wohnhaft in 92353 Postbauer-Heng, Am Siegenbach 3
derzeit unbekanntem Aufenthalts,**

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des
Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 18.07.2023,
kfz24 / NM-PA 112 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 02.08.2023
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Gerner

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;

Festlegung eines Sperrbezirkes zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In einem Bienenstand in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde am 22.07.2023 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Gebiet wird deshalb in einem Radius von ca. 1 km um den betroffenen Bienenstand (vgl. beiliegenden Lageplan) zum Sperrbezirk erklärt.

Der beigefügte Lageplan gilt insoweit als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:
 - a) Alle Imker, die innerhalb der oben genannten Sperrbezirke Bienen halten, haben sich unter Angabe des genauen Standortes unverzüglich beim Veterinäramt des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu melden.
 - b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
 - e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Sperrbezirke verbracht werden.

3. Die Vorschrift der Ziffer 2 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Ziffern 2 a) bis 2 e) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.
5. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. als bekannt gegeben.

Gründe

I.

In einem Bienenstand in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde am 22.07.2023 die bösartige Amerikanische Faulbrut laut Befund amtlich festgestellt.

II.

1. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.
2. Die Anordnung unter Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung.

Nachdem durch das Staatliche Veterinäramt des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. in einem Bienenstand im Stadtbereich Neumarkt i.d.OPf., die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, war das Gebiet in einem Umkreis von ca. 1 km um diesen Bienenstand zu einem Sperrbezirk zu erklären.
3. Die für den Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßregeln unter Nr. 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 11 und § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung.
4. Die Ausnahmeregelung unter Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 11 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung.

5. Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. als bekannt gegeben gilt.

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 der Bienenseuchenverordnung eine Bienenwohnung nicht oder nicht richtig verschlossen hält (§ 26 Nr. 7 Bienenseuchen-Verordnung).
 - b) ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 10 Bienenseuchen-Verordnung).
 - c) ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Nr. 11 der Bienenseuchen-Verordnung).
 - d) einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 16 Bienenseuchen-Verordnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

in 93047 Regensburg

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Postfach 11 01 65

93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Haidplatz 1

93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

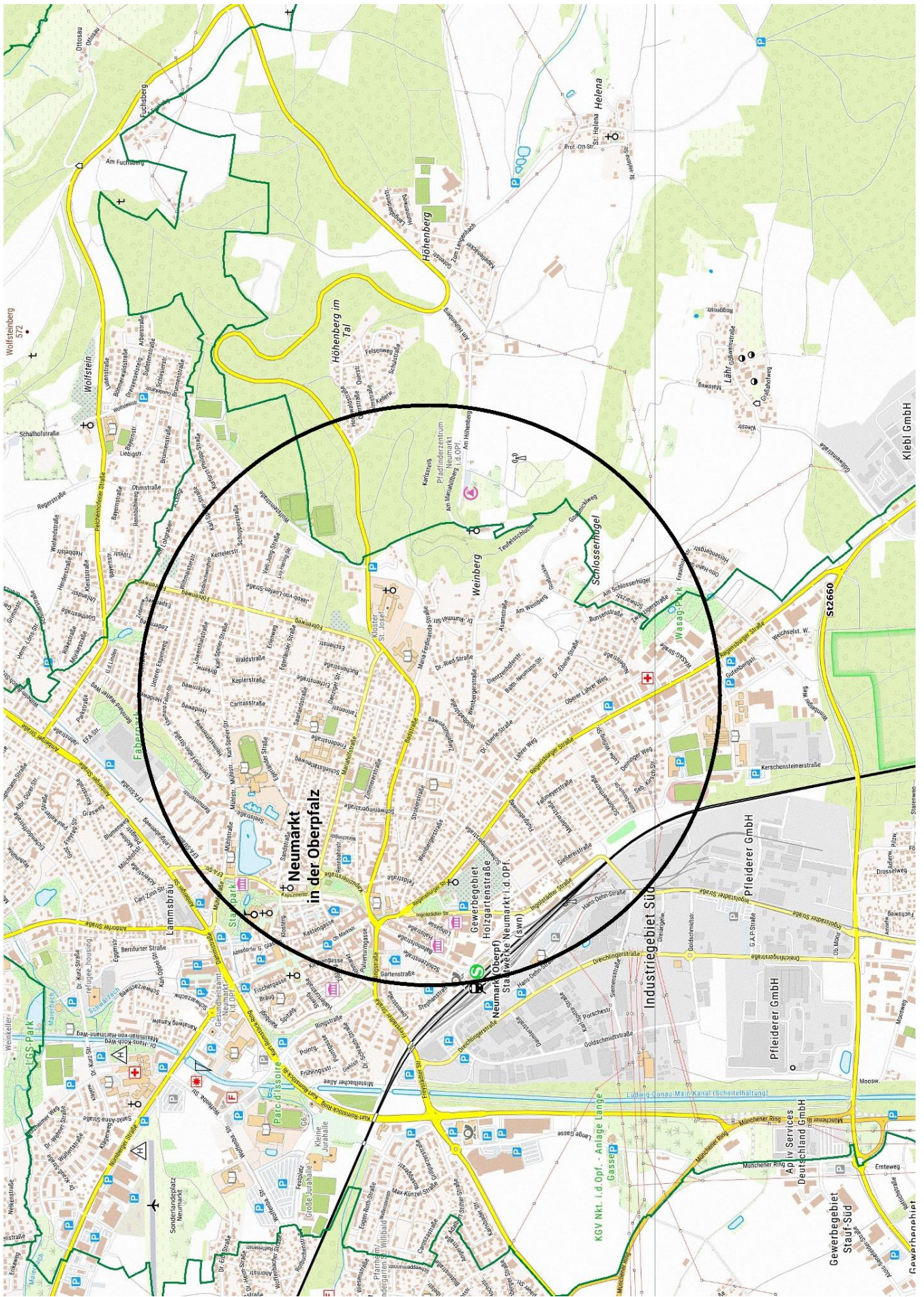
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt i.d.OPf, 27.07.2023

Naglitsch

Regierungsrat

Anlage: Karte des Sperrbezirkes



KRAFTLOSERKLÄRUNGEN

Folgende Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.- Parsberg, werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

		<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt --- / neu	3013692755	31.07.2023	16.08.2023
	4264038938	31.07.2023	16.08.2023

Neumarkt i.d.OPf., den 31.07.2023

Vorstand
der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.- Parsberg

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat